|  |  |
| --- | --- |
| Bitte einsenden an: |  |
|  | GemeinderatskanzkleiPostfach9403 Goldach |
|  |  |
| Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen AnlassArt. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG) | **B** |
| Anlass |       |
| Datum |       |
| Zeit |       | bis |       |
| Ort der Bewirtung |       |
| veranstaltender Verein/­Organisation |       |
| verantwortliche/r Leiter/-in |       |
| Adresse/Ort |       |
| Telefon | P |       | G |       |
| Alkoholausschank | Ja | [ ]  | Nein | [ ]  |
| Es wird eine Verlängerung der Polizeistunde verlangt | 01.00 | [ ]  | 02.00 | [ ]  | 03.00 | [ ]  | Nein | [ ]  |

Ort/Datum: Unterschrift des Veranstalters:

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bitte reichen Sie das Patentgesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Goldach ein.**

Folgendes bitte leer lassen - wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Verfügung durch die Gemeinde

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Das Patent für den aufgeführten An­lass wird erteilt | mit Alkoholausschank | ❑ | ohne Alkoholausschank | ❑ |
| Verlängerung wird bewilligt | bis |  | Uhr |
| Auflagen und Bedingungen | gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite |
| Gebühr | CHF |  |  |

Goldach,

**Gemeinderatskanzlei Goldach**

Lukas Länzlinger
Gemeinderatsschreiber

Verteiler:

* Polizeistation
* Akten

Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes und der Lebensmittelverordnung

* 1. **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

1. der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
2. der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entge­genstehen.
	1. **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbe­sondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

* 1. **Pflichten des Patentinhabers**
1. Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwir­kungen belästigt wird.
2. Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
3. Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Für die unter das Alkoholgesetz fallenden alkoholischen Getränke (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alcopops) gilt ein Mindestab­gabealter von 18. Jahren. Es müssen Hinweisschilder betreffend die Abgabebeschränkung am Abgabeort angebracht werden (deutlich sichtbar und lesbar am Abgabeort an der Kasse).
4. Alkoholische Süssgetränke (z.B. Alcopops), die organoleptisch leicht mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden verwechselt werden können, müssen zur klaren Unterscheidung als „alkoholhaltiges Süssgetränk“ gekennzeichnet werden und den Hinweis „enthält x % vol. Alkohol“ tragen.
5. Im Angebot mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, so dass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht. Entsprechendes Unterlagenmaterial (Flyer und Hinweisschilder) kann bezogen werden bei: ZEPRA St. Gallen, Frongartenstrasse 5, 9001 St. Gallen, Telefon 058 229 87 60, zepra@sg.ch.
	1. **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Weitere Auflagen für den Anlass

* Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
* Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Begründung im Falle einer Ablehnung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Goldach erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Merkblatt für Festwirtschaften

# Definition und Geltungsbereich

Unter Festwirtschaften versteht man Betriebe oder Anlässe, die eine permanente oder temporäre Einrichtung haben, die aber nur zeitweise oder bei besonderen Anlässen benützt werden.

# Allgemeine Vorschriften

## Zuständigkeit

Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Das Patent lautet auf den verantwortlichen Be­triebsleiter und ist nicht übertragbar.

## Hygienevorschriften

Bei der Behandlung, Zubereitung, Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf von Lebensmitteln müssen alle nötigen Massnahmen getroffen werden, damit das Lebensmittel hygienisch einwandfrei bleibt und bezüglich Geruch, Geschmack oder sonstiger Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird.

Personen, die auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden und dadurch die Sicherheit der Lebensmittel gefährden, dürfen während der Zeit der Keimausscheidung nur Arbeiten ausführen, welche Lebensmittelkontaminati­onen ausschliessen.

Lebensmittel und Speisen, die einer Kühlhaltevorschrift unterliegen oder als leichtverderblich gelten, sind nach abge­schlossener Zubereitung sofort abzukühlen und bei höchstens +5° zu lagern.

## Ausschankstellen / Handwascheinrichtung

Für Ausschankstellen mit Abgabe von Getränken in Mehrweggeschirr muss als Spüleinrichtung ein doppelteiliger Spültrog mit Kalt- und Warmwasserbeschickung oder ein einteiliger Spültrog kombiniert mit einer Geschirrspülma­schine zur Verfügung stehen. Ein Spültrog ist mit Seifenspender und Einweghandtüchern einzurichten.

## Kehrichtbeseitigung

Für Abfälle sind geeignete, gut gekennzeichnete Behälter bereitzustellen. Lebensmittel, Trinkwasser, Ausrüstungen und Arbeitsflächen müssen vor Kontaminationen durch Abfälle ge­schützt werden.

## Deklaration

Speise- und Getränkekarte:
Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekannt zu geben.

## Rechtliche Grundlagen

Lebensmittelverordnung vom 1. März 1997
Hygieneverordnung vom 26. Juni 1995

Kontaktadresse

Lebensmittelinspektorat, Frohbergstrasse 3, 9001 St. Gallen, Telefon 071 494 38 00, Fax 071 494 38 90